

Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)

vom 3. Dezember 2004 (Stand am 1. August 2023)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3 und 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003¹ über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) und auf Artikel 46a Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{2,3}

verordnet:

1. Abschnitt: Forensische DNA-Proben und ihre Analyse

Art. 1 Verfahren, technische Mittel und Vorgehen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt fest:⁴

- a. nach welchen Verfahren und mit welchen technischen Mitteln Proben abgenommen werden müssen;
- b. welche Qualitätsanforderungen bei der Abnahme der Proben zu erfüllen sind.

Art. 2⁵ Analyselabors und ihre Anerkennung

¹ Die forensischen DNA-Analysen dürfen nur von anerkannten Prüflaboratorien für forensische Genetik (Labors) erstellt werden.

² Das EJPD⁶ kann Labors auf Gesuch hin anerkennen, wenn:

AS 2004 5279

¹ SR 363

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3467).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 3337).

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3467). Diese Änd. wurde im ganzen Text berücksichtigt.

- a. sie auf dem Gebiet der forensischen Genetik gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁷ durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sind;
 - b. sie jederzeit die Leistungs- und Qualitätsanforderungen erfüllen;
 - c.⁸ sie innerhalb der letzten zwölf Monate erfolgreich an mindestens vier Ringversuchen teilgenommen haben, bei denen DNA-Profile nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 des DNA-Profil-Gesetzes erstellt wurden; das EJPD legt fest, aufgrund welcher Ringversuche einem Labor die Anerkennung erteilt wird;
 - d.⁹ der fachliche Leiter oder die fachliche Leiterin des Labors und dessen oder deren Stellvertretung den Abschluss als «Forensischer Genetiker/Forensische Genetikerin SGRM» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin erworben hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann;
 - e. die mit der Geschäftsführung des Labors betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten; und
 - f. die mit der Geschäftsführung des Labors betrauten Personen die Geschäftsleitung am Sitz des Labors tatsächlich und verantwortlich ausüben können.
- ³ Es legt die Leistungs- und Qualitätsanforderungen nach Absatz 2 Buchstabe b fest.

Art. 2a¹⁰ Dem Anerkennungsgesuch beizulegende Unterlagen

Dem Gesuch um Anerkennung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Akkreditierung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a;
- b.¹¹ Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an den Ringversuchen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c;
- c. Nachweis der Qualifikation nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d;
- d.¹² Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA sowie Auszug aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursregister der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- e. Liste aller Strafuntersuchungen sowie straf- und zivilrechtlichen Prozesse der letzten zehn Jahre der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f. Auszug aus dem Handelsregister;
- g. Geschäftsbericht oder Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres;

⁷ SR **946.512**

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS **2023** 325).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2014** 3467).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS **2005** 3337).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS **2023** 325).

¹² Fassung gemäss Anhang 10 Ziff. II 13 der Strafregisterverordnung vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 23. Jan. 2023 (AS **2022** 698).

- h. Bestätigung, dass alle im Bereich forensische Genetik beschäftigten Personen ihre Geheimhaltungspflicht zur Kenntnis genommen haben;
- i. Angaben über die personellen Ressourcen des Labors, einschliesslich der fachlichen Kompetenzen und Leistungsausweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- j. Angaben über die technischen Ressourcen, die für die Analyse von forensischen DNA-Proben permanent zur Verfügung stehen;
- k. Nachweis der Sicherstellung der Datensicherheit.

Art. 3¹³ Kontrolle

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) prüft, ob die Labors die Vorschriften im Zusammenhang mit forensischen DNA-Analysen sowie die Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einhalten.¹⁴ Es kann hierzu Kontrollen und angemeldete oder unangemeldete Inspektionen vor Ort durchführen.

² Es kann unentgeltlich die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen verlangen und jede andere erforderliche Unterstützung anfordern. Insbesondere kann es allfällige Auflagen der Akkreditierung und der Folgeüberprüfungen sowie Begründungen für einen Entzug der Akkreditierung verlangen.

³ Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Betriebe und Räume betreten.

⁴ Es prüft mindestens alle fünf Jahre, ob die Leistungs- und Qualitätsanforderungen eingehalten werden, und erstattet dem EJPB Bericht.¹⁵

Art. 3a¹⁶ Beizug der Schweizerischen Akkreditierungsstelle

Fedpol kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) beiziehen.

Art. 4¹⁷ Entzug der Anerkennung

Das EJPB kann die Anerkennung jederzeit entziehen, falls das Labor die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 3337).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I 14 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

¹⁶ Eingefügt durch Art. 22 der V vom 14. Febr. 2007 über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (AS 2007 669). Fassung gemäss Ziff. I 14 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 3337).

Art. 4a¹⁸ Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Labors

¹ Die Gebühren für den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Labors betragen:

	Franken
a. für die Erteilung	500.–
b. für die Ablehnung	500.–
c. für die Änderung	200.–
d. für die Sistierung	200.–
e. für den Entzug	500.–

² Der Gebührenansatz für Tätigkeiten im Bereich der DNA-Labor-Aufsicht beträgt pro Arbeitsstunde:

	Franken
a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des administrativen Bereichs	97.–
b. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Planung, Qualitätsmanagement und DNA-Labor-Aufsicht	128.–

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁹.

⁴ Die Gebühren für die Tätigkeit der SAS im Rahmen dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 10. März 2006²⁰ über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung.

Art. 5 Meldepflicht

Die Labors melden dem EJPD innert 30 Tagen sämtliche Änderungen von Angaben, die sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für ihre Anerkennung gemacht haben.

Art. 5a²¹ Interessenvertretung der Labors gegenüber dem Bund

Die Labors vertreten gemeinsam ihre Interessen gegenüber dem Bund.

Art. 6 Aufbewahrung und Vernichtung des Analysematerials

¹ Die Labors vernichten zusammen mit der Probe nach Artikel 9 Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes auch die aus der Probe extrahierte DNA und die Zwischenprodukte der Profilerstellung.

¹⁸ Eingefügt durch Art. 22 der V vom 14. Febr. 2007 über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (AS 2007 669). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

¹⁹ SR 172.041.1

²⁰ SR 946.513.7

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

² Sie senden das Basismaterial einer Spur, das für die Erstellung des forensischen DNA-Profiles (Profil) nicht benötigt wurde, umgehend an die auftraggebende Behörde zurück. Sie bewahren die aus der Spur extrahierte, bei der DNA-Analyse nicht verbrauchte DNA als Beweismaterial auf und vernichten sie 15 Jahre nach dem Eingang der Probe im Labor, ausgenommen bei unverjährbaren Straftaten. Die 15-jährige Aufbewahrungsfrist kann von der Polizei oder von der Staatsanwaltschaft höchstens bis zum Ablauf der Verfolgungsverjährung verlängert werden.²²

Art. 6a²³ Verwendung der nicht in das Informationssystem aufgenommenen Spurenprofile

¹ Mit den in den Laboranalysedaten enthaltenen Profilen von Spuren, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem (Informationssystem) aufgenommen worden sind, kann das Labor auf besonderen Auftrag hin einen Vergleich mit anderen DNA-Profilen von Personen oder Spuren durchführen (lokaler Vergleich).

² Der lokale Vergleich kann durchgeführt werden:

- a. zur Identifikation der Person aus einem Spurenprofil, das für einen Vergleich im Informationssystem nicht geeignet ist;
- b. zur Identifikation oder zum Ausschluss von Personen im Rahmen einer Massenuntersuchung;
- c. zur Isolierung der Spuren tatortberechtigter Personen;
- d. zur Eliminierung identischer Profile.

³ Das Labor prüft vor der Durchführung des lokalen Vergleichs, ob das DNA-Profil der Person, das mit dem lokal vorliegenden Spurenprofil verglichen werden soll, im Informationssystem einen aktiven Status hat.

⁴ Die Polizei kann im Einzelfall die Koordinationsstelle (Art. 9a) beauftragen, auch das DNA-Profil einer Spur abzugleichen, das mangels Erfüllung der Aufnahmekriterien nach Artikel 9 Absatz 2 nicht in das Informationssystem aufgenommen wird, sofern dies notwendig ist, um Ermittlungshinweise zu erhalten.²⁴

Art. 7²⁵ Weiterverwendung eines bereits vorhandenen DNA-Personenprofils

Die anordnende Behörde informiert fedpol innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der erkenntnisdienstlichen Erfassung, wenn ein bereits im Informationssystem gespeichertes Personenprofil für das vorliegende Verfahren weiterzuverwenden ist.

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3467).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3467).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

2. Abschnitt: DNA-Profil-Informationssystem

Art. 8²⁶ Grundsatz

¹ Fedpol ist Inhaber des Informationssystems im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁷ über den Datenschutz und für dessen Gesamtbetrieb verantwortlich.

² Es erlässt ein Bearbeitungsreglement.

Art. 9 Im Informationssystem bearbeitete Daten

¹ Im Informationssystem werden Daten folgender Kategorien bearbeitet:

- a. Prozesskontrollnummer;
- b. File-Nummer;
- c. Profil;
- d. Erfassungsdatum;
- e. Prozess-Datumsangaben;
- f. Laborbezeichnung;
- g. Profilkategorie;
- h. Materialtyp;
- i. Angaben zur Verarbeitung.

² In das Informationssystem werden nur Profile aufgenommen, welche die von fedpol festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen.²⁸

Art. 9a²⁹ Koordinationsstelle: Zuständigkeit

Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich führt die Koordinationsstelle nach Artikel 10 Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 9b³⁰ Koordinationsstelle: Aufgaben

¹ Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft, ob die von den Labors erstellten Profile die Vorgaben von fedpol erfüllen.
- b. Sie betreibt das Informationssystem auf operativer Ebene.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 3467).

²⁷ SR **235.1**

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 3467).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014 (AS **2014** 3467). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS **2023** 325).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS **2023** 325).

- c. Sie arbeitet bei internationalen Ersuchen mit fedpol zusammen.
 - d. Sie unterstützt fedpol bei fachlichen Anliegen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems nach Artikel 10 des DNA-Profil-Gesetzes.
- ² Sie verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem; fedpol überprüft dessen Umsetzung.
- ³ Sie legt fedpol jährlich einen Finanzbericht vor.
- ⁴ Fedpol regelt die Einzelheiten der Aufgaben, die das IRM der Universität Zürich in seiner Funktion als Koordinationsstelle wahrzunehmen hat, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Universität Zürich.
- ⁵ Es überprüft die Erfüllung der Aufgaben durch die Koordinationsstelle alle fünf Jahre und erstattet dem Bundesrat Bericht.

Art. 9c³¹ Koordinationsstelle: Bearbeitungsgebühren

¹ Die Koordinationsstelle erhebt die folgenden Gebühren:

- a. für die Bearbeitung eines Personenprofils: 20 Franken;
- b. für die Bearbeitung eines Spurenprofils: 40 Franken;
- c. für den Suchlauf nach Artikel 6a Absatz 4: 60 Franken;
- d. für die Bearbeitung eines Y-DNA-Profiles: 40 Franken;
- e. für den Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug: 200 Franken;
- f. für den Suchlauf bezüglich einer vermissten Person: 40 Franken;
- g. für den Suchlauf bezüglich einer unbekanntem Leiche: 60 Franken;
- h. für den Suchlauf bezüglich Verwandter von vermissten Personen: 40 Franken.

² Bei ausserordentlichen Fällen ausserhalb der regulären Dienstzeiten erhebt die Koordinationsstelle die folgenden Gebühren:

- a. Grundgebühr pro Fall: 300 Franken;
- b. Gebühr pro angefangene Arbeitsstunde: 128 Franken.

Art. 10 Verfahren

¹ Die auftraggebende Behörde teilt die Prozesskontrollnummer mit den bekannten Personalien oder den Tatortangaben fedpol³² mit. Sie sendet das Analysematerial zusammen mit der Prozesskontrollnummer einem anerkannten Labor zur Analyse zu.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

³² Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Fedpol bearbeitet die Prozesskontrollnummer, die Personen- oder Spurendaten und die Tatortangaben im Informationssystem IPAS.³³

³ Das Labor erstellt das Profil und leitet es mit der Prozesskontrollnummer ausschliesslich an die Koordinationsstelle weiter.³⁴

⁴ Die Koordinationsstelle gibt das Profil in das Informationssystem ein, prüft es auf Übereinstimmung mit den im Informationssystem vorhandenen Profilen (Profilabgleich) und leitet das Ergebnis an die AFIS-DNA-Services weiter.³⁵

⁵ Fedpol bearbeitet mittels der Prozesskontrollnummer die von der Koordinationsstelle mitgeteilten Profil- oder Spurentreffer mit den im IPAS vorhandenen Personen- oder Spurendaten und Tatortangaben. Das Ergebnis stellt es der auftraggebenden Behörde und allfälligen weiteren betroffenen Behörden zur Verfügung.

⁶ Das Falldossier muss während des gesamten Verfahrens folgende Angaben enthalten: Prozesskontrollnummer des Profils, Name, Vorname und Geburtsdatum der betroffenen Person.

Art. 10a³⁶ Verfahren beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug

¹ Liegt eine Verfügung nach Artikel 258a der Strafprozessordnung³⁷ (StPO) vor, so beauftragt die Polizei die Koordinationsstelle, den Suchlauf mit dem DNA-Profil der Spurenlegerin oder des Spurenlegers durchzuführen.

² Die Koordinationsstelle grenzt die Anzahl der Personenprofile mit möglichem Verwandtschaftsbezug ein, indem sie in Absprache mit der Polizei und dem Labor den Schwellenwert des Wahrscheinlichkeitsquotienten festlegt. Sie übermittelt die Ergebnisliste mit den Prozesskontrollnummern der betroffenen Personen an fedpol.

³ Die Koordinationsstelle erstattet der Polizei Bericht mit mindestens folgenden Informationen:

- a. dem gesuchten Verwandtschaftsverhältnis;
- b. den verwendeten Populationsfrequenzen;
- c. dem Schwellenwert des Wahrscheinlichkeitsquotienten;
- d. der Ergebnisliste mit den Prozesskontrollnummern und den verwendeten Wahrscheinlichkeitsquotienten.

⁴ Fedpol ergänzt die Ergebnisliste gestützt auf die jeweilige Prozesskontrollnummer mit den dazugehörigen Personendaten aus dem IPAS und übermittelt sie an die Polizei.

³³ Fassung gemäss Ziff. I 14 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 3467).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 3467).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS **2023** 325).

³⁷ SR **312.0**

Art. 11 Profile von tatortberechtigten Personen im Strafverfahren

¹ Die Behörden der Kantone und des Bundes können die Profile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in den Bereichen Erkennungsdienst, Beweisaufnahme und Profilerstellung wahrnehmen, der Koordinationsstelle für die Qualitätskontrolle zur Verfügung stellen.

² Sie übermitteln der Koordinationsstelle das Profil der Person zusammen mit einer Identifikationsnummer. Die Personendaten werden nicht übermittelt.

³ Die Koordinationsstelle speichert die Profile in einem vom Informationssystem getrennten Index. Um Verunreinigungen von Profilen oder Spuren auszuschliessen, kann sie einen Profilvergleich zwischen den Profilen im Informationssystem und jenen im Index vornehmen.

⁴ Die Behörden ordnen die Löschung des Profils im Index an, sobald die Tätigkeit der Person die Speicherung nicht mehr erfordert.

3. Abschnitt: Löschung der DNA-Profile von Amtes wegen**Art. 12** Meldung von Lösungsereignissen

¹ Die Kantone melden fedpol das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes. Es bestimmt eine zentrale Stelle, welche für die Meldung verantwortlich ist.

² Die Meldung hat elektronisch und innert 30 Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses zu erfolgen.

³ Folgende Bundesbehörden melden fedpol das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes:

- a. die Bundeskriminalpolizei und die Bundesanwaltschaft;
- b. das Oberauditorat für die Behörden der Militärjustiz;
- c. die Behörden des Bundes, die verwaltungsstrafrechtliche Verfahren führen;
- d. das Bundesstrafgericht und das Bundesgericht.

Art. 13³⁸ Bearbeitung der Löschmeldungen

¹ Erhält Fedpol die Meldung zur Löschung eines DNA-Datensatzes nach Artikel 12, so nimmt es die Löschung der Daten im IPAS gemäss Artikel 9 der IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008³⁹ vor und löst gleichzeitig die Löschung des DNA-Profiles im Informationssystem aus.

² Ohne entsprechende Meldung löscht fedpol das DNA-Personenprofil 30 Jahre nach der erkennungsdienstlichen Erfassung der betroffenen Person.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

³⁹ SR 361.2

Art. 14 und 15⁴⁰**Art. 15a⁴¹** Löschung eines Profils bei der Trennung oder Vereinigung eines Strafverfahrens

Wird ein Strafverfahren nach Artikel 30 der Strafprozessordnung⁴² getrennt oder mit dem eines anderen Kantons oder einer anderen Behörde vereint, so bleibt der Kanton oder die Behörde, der oder die im Rahmen dieses Verfahrens die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet hat, für die Löschung dieses Profils verantwortlich.

Art. 16⁴³ Löschung von ausländischen Profilen bei der internationalen Zusammenarbeit

Erhält fedpol das DNA-Profil einer Person bei der internationalen Zusammenarbeit, so löscht es dieses auf Verlangen der ausländischen Behörde. Ohne entsprechende Meldung löscht es das Profil 30 Jahre nach der Erfassung im IPAS.

4. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit**Art. 17** Datenschutz und Geheimhaltung der Informationen⁴⁴

¹ Die Datenbearbeitung im Rahmen dieser Verordnung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴⁵ über den Datenschutz.

² Jede Person, die im Informationssystem Daten bearbeitet, vergewissert sich über deren Richtigkeit.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Labors sind zur Verschwiegenheit nach Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz verpflichtet. Sind sie in amtlicher Funktion tätig, so unterstehen sie zusätzlich dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches^{46,47}

Art. 18 Planung und Statistik

¹ Für die Geschäftsplanung und für interne Geschäftskontrollen dürfen nur anonymisierte Daten bearbeitet werden.

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, mit Wirkung seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3467).

⁴² SR 312.0

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 3337).

⁴⁵ SR 235.1

⁴⁶ SR 311.0

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 3337).

² Daten, die zu statistischen Zwecken benötigt und veröffentlicht werden, müssen anonymisiert werden.

³ Das fedpol stellt dem Bundesamt für Statistik die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus dem Informationssystem anonymisiert zur Verfügung.

Art. 18a⁴⁸ Zurverfügungstellung von Daten aus dem Informationssystem zu Forschungszwecken

¹ Fedpol kann Daten aus dem Personen- sowie aus dem Spuren-Index des Informationssystems auf Ersuchen der für die Durchführung des Forschungsprojekts verantwortlichen Institution in anonymisierter Form für Forschungszwecke zur Verfügung stellen.

² Es vereinbart mit der verantwortlichen Institution schriftlich:

- a. die Einzelheiten der Bearbeitung der Daten wie deren Speicherung oder Löschung nach Abschluss des Forschungsprojekts;
- b. die Zugriffsrechte der Forschungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Art. 19 Datensicherheit

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. den Artikeln 20–23 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴⁹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020^{50,51}

² Die Kantone gewährleisten die Datensicherheit in ihrem Bereich gemäss den Vorgaben nach Absatz 1. Weitergehende kantonale Bestimmungen zur Datensicherheit bleiben vorbehalten.

³ Fedpol und die Koordinationsstelle treffen in ihrem Bereich die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Das EJPD und die Kantone vollziehen diese Verordnung in ihrem jeweiligen Bereich.

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

⁴⁹ SR 235.11

⁵⁰ SR 120.73

⁵¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 der V vom 24. Febr. 2021, in Kraft seit 1. April 2021 (AS 2021 132).

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts...⁵²**Art. 22** Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantone melden dem fedpol bis zum 31. Dezember 2009 das Datum der Löschung für jedes DNA-Profil im Informationssystem, das gestützt auf die EDNA-Verordnung vom 31. Mai 2000⁵³ erstellt worden ist.

² In begründeten Fällen kann das EJPD eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 22a⁵⁴ Evaluation der Änderung vom 17. Dezember 2021⁵⁵ des DNA-Profil-Gesetzes

¹ Die Staatsanwaltschaften der Kantone, die Bundesanwaltschaft sowie das Oberauditorat für die Militärjustiz melden fedpol im Hinblick auf die Evaluation nach Artikel 20a des DNA-Profil-Gesetzes die Verfügungen, die gestützt auf Artikel 255 Absatz 3, 256, 258a oder 258b StPO⁵⁶ oder auf Artikel 73s Absatz 2, 73t, 73w oder 73x des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁵⁷ erlassen wurden. Die Meldungen erfolgen in anonymisierter Form und unter Angabe der Fallnummer.

² Fedpol kann zusätzliche Informationen bei den kriminaltechnischen Diensten der Kantone, bei der Koordinationsstelle sowie bei den Labors, die Analyseaufträge der Behörden nach Absatz 1 bearbeiten, einholen.

³ Für spezielle molekulargenetische Fragestellungen kann es externe Gutachteraufträge erteilen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

⁵² Die Änderung kann unter AS 2004 5279 konsultiert werden.

⁵³ [AS 2000 1715; 2002 111 Art. 19 Ziff. 1]

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 325).

⁵⁵ AS 2023 309

⁵⁶ SR 312.0

⁵⁷ SR 322.1